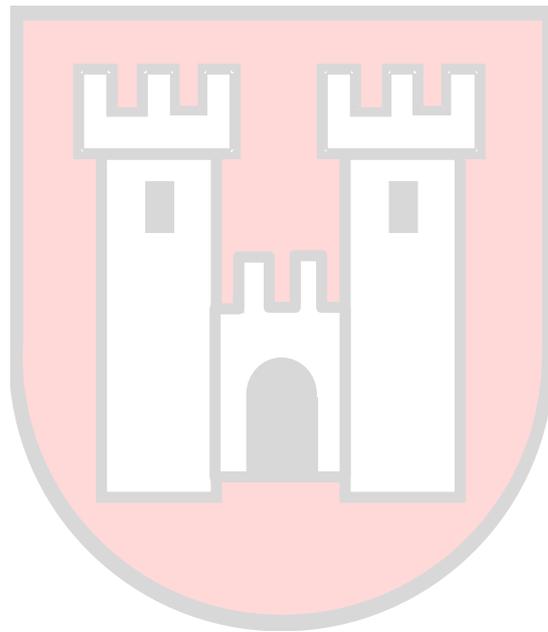


Verordnung Fachkommission Jugendarbeit



12. August 2014

Die Verordnung beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

A	ALLGEMEINES	3
	ART. 1 ZWECK	3
	ART. 2 GRUNDSATZ	3
B	AUFGABEN / ZUSTÄNDIGKEITEN	3
	ART. 3 AUFGABEN.....	3
	ART. 4 ZUSTÄNDIGKEITEN.....	3
C	ORGANISATION	4
	ART. 5 ZUSAMMENSETZUNG	4
	ART. 6 AMTSPERIODE	4
	ART. 7 SEKRETARIAT	4
	ART. 8 ENTSCHÄDIGUNG.....	4
D	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
	ART. 9 INKRAFTTRETEN	4

Der **Gemeinderat Wimmis** erlässt gestützt auf Artikel 20 Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wimmis vom 1. Dezember 2011 die nachfolgende Verordnung Fachkommission Jugendarbeit:

A Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der Fachkommission Jugendarbeit (FK JA).

² Die Verordnung dient als Einsetzungsbeschluss.

Art. 2 Grundsatz

¹ Die FK JA ist eine Fachkommission gemäss Artikel 20 Organisationsreglement.

² Die FK JA unterstützt den Gemeinderat und das Ressort Bildung im Rahmen der nachfolgend umschriebenen Aufgaben und Zuständigkeiten

³ Die FK JA ist administrativ dem Gemeinderat unterstellt.

B Aufgaben / Zuständigkeiten

Art. 3 Aufgaben

¹ Die FK JA ist für sämtliche Aufgaben im Bereich Jugendarbeit zuständig. Namentlich sind dies:

- a aktive Jugendarbeit (Projekte für und mit Jugendlichen)
- b Prävention (Informationsanlässe, Vorträge)
- c Öffentlichkeitsarbeit
- d Zusammenarbeit mit regionaler Jugendarbeit

² Die Aufgaben können durch den Gemeinderat situationsbedingt vorübergehend erweitert werden.

Art. 4 Zuständigkeiten

¹ Die FK JA verfügt zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 3 über folgende finanzielle Kompetenzen:

- a Voranschlagskredit 540.300.01 „Fachkommission Jugendarbeit“
- b Voranschlagskredit 540.318.02 „Projektkosten Jugendarbeit“
- c Voranschlagskredit 540.362.01 „Regionale Jugendarbeit, Beitrag“
- d Verpflichtungskredite in der Funktion 540 (durch die FK JA beantragt)

² Zur Kostendeckung wird gemäss GR-Beschluss ~~wird~~ aus dem Legat „Grundkapital“ jährlich ein bestimmter Betrag mit Verwendungszweck Jugendprävention und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt, momentan Fr. 3'000.— pro Jahr.

³ Das Verfahren betreffend Voranschlags- und Verpflichtungskrediten richtet sich nach der Verordnung über das Interne Kontrollsystem (IKS).

⁴ Die Vergabe von Aufträgen erfolgt nach den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen gemäss Verordnung über das interne Kontrollsystem (IKS).

C Organisation

Art. 5 Zusammensetzung

¹ Die FK JA besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.

² Ein Mitglied der Schulkommission ist Mitglied von Amtes wegen.

³ Die übrigen 4 bis 6 Mitglieder werden vom Gemeinderat auf Antrag des Ressortleiters Bildung gewählt.

⁴ Die FK JA bestimmt mit Mehrheitsentscheid einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Art. 6 Amtsperiode

¹ Die Mitglieder der FK JA werden für eine Amtsperiode von jeweils 4 Jahren gewählt.

² Bei Ersatzwahlen ist die Amtsperiode entsprechend kürzer.

³ Die FK JA unterliegt als Fachkommission keiner Amtszeitbeschränkung.

Art. 7 Sekretariat

¹ Über die Sitzungen der FK JA ist Protokoll zu führen. Die Gemeindeverwaltung übernimmt auf Anfrage die Protokollführung.

² Der Gemeindeverwaltung können durch die FK JA administrative Aufgaben übertragen werden. Dies hat in Absprache mit dem Gemeindeverwalter zu erfolgen.

Art. 8 Entschädigung

Betreffend Entschädigung ist die FK JA den ständigen Kommissionen gemäss Anhang 1 zum Organisationsreglement gleichgestellt.

D Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 12. August 2014 angenommen und per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Das Inkrafttreten wird im Amtsanzeiger vom 21. August 2014 öffentlich bekannt gemacht.

Im Namen des Gemeinderates

Barbara Josi
Präsidentin

Beat Schneider
Gemeindevorwalter